



aws Proof of Concept

Programmdokument

Programmdokument gemäß Punkt 2.2 der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Nahtstelle zu anderen Programmen.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Förderungsnehmende.....	4
4	Förderungsgegenstand.....	5
5	Förderungsart und Förderungshöhe.....	5
6	Förderbare Kosten.....	6
6.1	Personalkosten	6
6.2	Sachkosten	6
6.3	Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“).....	6
6.4	Drittkosten.....	7
6.5	Umsatzsteuer	7
6.6	Nicht-förderbare Kosten.....	7
7	Gestaltung der Förderung	8
7.1	Einreichverfahren.....	9
7.2	Bewertungsverfahren.....	9
7.2.1	Formalkriterien	9
7.2.2	Projektauswahl.....	9
7.3	Auszahlung	10
8	Evaluierung.....	10
9	Öffentlichkeitsarbeit.....	11
10	Laufzeit des Programms.....	11
11	Glossar	11

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Ein erfolgreiches FTI-System basiert auf einem breiten Verständnis von Innovation, auf gezielten Förderungen und einer breiten Akzeptanz, Neues zu wagen. Mit dem neuen Forschungsfinanzierungsgesetz als Basis sowie der FTI Strategie 2030 und dem FTI Pakt 2021-2023 bzw. 2024-2026 wurden neue Grundlagen für eine zukunftsorientierte, wettbewerbs- und innovationsfreundliche Forschungspolitik geschaffen. Ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Wissens- und Technologietransfers sind erfolgreich durchgeführte Proof of Concept Studien zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Der Schritt von der Grundlagenforschung zur angewandten Forschung und somit zur Verwertung steht bei Forschungseinrichtungen bzw. im universitären Umfeld noch nicht ausreichend im Vordergrund, da oft nach dem ersten Proof of Concept noch Weiterentwicklung der Technologie oder Innovation in Richtung Anwendung erforderlich ist. So ist aber gerade die rasche und effiziente Umsetzung von vor allem akademischen Forschungsergebnissen in Innovationen von allerhöchster Bedeutung, insbesondere wenn es darum geht, gezielte Lösungen zu entwickeln. Es ist eines der wichtigsten politischen Ziele der Europäischen Union, die Transformationsgeschwindigkeit zu erhöhen und damit auch den Technologietransfer zu forcieren. Die Unterstützung von Proof of Concept Vorhaben stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil dar. Das große Potential, welches an den österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ruht, kann durch eine rasche Transformation der gewonnenen Erkenntnisse aus Proof of Concept Studien in den Prototypenbau oder in industrielle Demonstrationsanlagen bzw. die industrielle Fertigung den Wirtschaftsstandort stärken. Ein zentraler Erfolgsfaktor dabei ist, ob der Schritt vom potenziell anwendbaren Forschungsergebnis zum funktionellen Nachweis (Proof of Concept) gegangen und vor allem finanziert werden kann. Der erste und entscheidende Schritt bei der Umsetzung von akademischen Forschungsergebnissen liegt im Nachweis der Funktionalität einer Erfindung oder innovativen Idee. Für diese frühe Phase im Lebenszyklus der Verwertung stehen aber an den akademischen Einrichtungen keine Kapazitäten zur Verfügung. Auch fehlt es oft, vor allem in kleineren Institutionen, an Bewusstsein und Strukturen, um eine Umsetzung in Angriff zu nehmen. Anknüpfend an und aufbauend auf die positiven Effekte der Programme „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“ bzw. der „Impulsprogramme für den österreichischen Wissens- und Technologietransfer“ (Programmlaufzeiten 2013-2023), wo der regionale bzw. thematische Ansatz über die Universitäten hinausgehend auch andere Forschungseinrichtungen beim gemeinsamen strategischen Aufbau einer „Verwertungskultur“ einbindet, ist die Zielsetzung des neuen Programms Proof of Concept in erster Linie den Technologietransfer öffentlich finanzierter F&E zu ermöglichen und damit die Verwertungschancen zu steigern und insbesondere die Gründungsneigung an Hochschulen zu forcieren.

Das Programm „Proof of Concept“ adressiert die von Hochschulen und Forschungseinrichtungen oftmals problematisierte „Lücke“ in der frühen Phase der Umsetzung von akademischen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und will Impulse für den ersten Schritt hin zu einem effizienteren Technologietransfer setzen. Die Förderung unterstützt mit Zuschüssen und beratender Begleitung die Durchführung von Proof of Concept Vorhaben, die als Nachweis für die Funktionalität einer Erfindung eine Voraussetzung für weitere Verwertungsmaßnahmen darstellen.

1.2 Zielsetzung

Das Programm hat die Zielsetzung den Wissens- und Technologietransfer aus öffentlich finanzierter Forschung und Entwicklung durch Proof-of-Concept Vorhaben in neue Produkte und Prozesse zu beschleunigen und damit die Verwertungschancen dieser Vorhaben signifikant zu erhöhen. Somit trägt das Programm zur Entwicklung von Innovationen zur Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen bei.

1.3 Nahtstelle zu anderen Programmen

Das Programm „Proof of Concept“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf die Unterstützung der nicht wirtschaftlichen Phase in der Umsetzung von wissenschaftlichen Ergebnissen von anderen Programmen ab. Dabei sollen zum Start der Proof of

Concept Fördermaßnahme geförderte Vorhaben höchsten TLR 3 haben. Zum Abschluss der Proof of Concept Fördermaßnahme sollen die geförderten Vorhaben höchstens TLR-Stufe 4 – 5 erreichen. Die Förderungsmaßnahmen der aws auf Grundlage dieses Programmdokuments fokussieren auf die nicht wirtschaftliche Phase der Umsetzung von akademischen Forschungsergebnissen und sind in der zeitlichen Abfolge vor dem Spin-off Fellowship Programm der FFG anzusetzen, welches die Gründung von Spin-offs an österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt.

Idealerweise knüpft am Proof of Concept die Spin-Off Fellowship-Förderung an und dann in weiterer Folge auch Förderungen der AplusB Zentren, der aws first incubator bzw. aws Preseed/Seedfinancing.

Die Unterstützungsmaßnahme ist grundsätzlich themenoffen gestaltet.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“) von Juli 2024, die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

Die im Rahmen des gegenständlichen Programms geförderten Maßnahmen betreffen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) und sind daher keine Beihilfen im Sinne der Art. 107 bzw. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Übt ein Förderungsnehmer oder ein Förderungsnehmerin sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, hat er im Sinn des Unionsrahmens sicherzustellen, dass Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Tätigkeiten des Wissenstransfers gelten als nicht-wirtschaftlich, wenn die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Aufgaben der Forschungseinrichtung reinvestiert werden, insbes. in das öffentliche Bildungswesen, die unabhängige Forschung und Entwicklung oder die weite Verbreitung von Forschungs-ergebnissen auf nicht-ausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis.

Es ist Förderungsvoraussetzung, dass eine Trennungsrechnung (Punkt 19 des Unionsrahmens) vorliegt. Die Förderwerbenden haben im Rahmen der Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass sie über eine funktionierende Trennungsrechnung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) verfügen. Bei der Endabrechnung müssen Nachweise dafür beigebracht werden, dass das geförderte Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich der Trennungsrechnung ausgewiesen wurde.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Förderungsnehmende

Förderungsnehmende können folgende Forschungseinrichtungen sein:

- Öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 sowie gemäß Bundesgesetz die Universität für Weiterbildung Krems („Universitäten“)
- Österreichische Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz („Fachhochschulen“)
- Folgende österreichische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen („außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“):

Bundeseinrichtungen und deren Tochtergesellschaften bzw. Institute:

- Austrian Cooperative Research (ACR)
- Austrian Institute of Technology (AIT)
- Christian Doppler-Gesellschaft (CDG)
- COMET Zentren (nur aktuelle COMET Zentren)
- GeoSphere Austria (GSA)
- Institute of Science and Technology Austria (ISTA)
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Ludwig Boltzmann-Gesellschaft (LBG)
- Österr. Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

- Research Studios Austria Forschungsgesellschaft
- Silicon Austria Labs (SAL)

Regionale Forschungseinrichtungen und deren Tochtergesellschaften bzw. Institute

- Salzburg Research Forschungsgesellschaft
- Forschung Burgenland GmbH
- Upper Austria Research GmbH

Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen handelt es sich um Forschungsinstitute oder Organisationen, die unabhängig von Universitäten arbeiten. Sie sind oft gemeinnützig, staatlich gefördert und konzentrieren sich auf angewandte Forschung, Grundlagenforschung oder spezifische wissenschaftliche Bereiche. Solche Forschungseinrichtungen spielen eine wichtige Rolle in der Forschung und Entwicklung und tragen zu wissenschaftlichen Innovationen bei. „Universitäten“, „Fachhochschulen“ und „außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ werden im Folgenden zusammen auch als „Forschungseinrichtungen“ bezeichnet. Ausschließlich die oben genannten Forschungseinrichtungen sowie deren Tochtergesellschaften bzw. Institute sind im Rahmen der Proof of Concept Förderung antragsberechtigt.

4 Förderungsgegenstand

Die Proof of Concept Förderung für Forschungseinrichtungen unterstützt Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mögliche Anwendungsgebiete für Ihre Forschungsergebnisse zu erkunden. Gefördert wird der Machbarkeitsbeweis von Forschungsergebnissen, insbesondere die Entwicklung von Proof of Concept Vorhaben. Ein wesentliches Merkmal dieser Förderungsmaßnahme ist ihr Blick auf die Verwertung (in Form eines Produktes, einer Dienstleistung oder eines Konzeptes). Gefördert wird die Umsetzung von Proof of Concept Vorhaben, um den Machbarkeitsbeweis von prinzipiell patentierbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnissen von österreichischen Forschungseinrichtungen zu erbringen. Die Förderungsmaßnahme unterstützt Forscherinnen und Forscher, ihre Forschungsergebnisse systematisch zu überprüfen und dabei mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen, die einen hohen Nutzen erwarten lassen.

5 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- optionale on top Beratung durch die aws im Umfang von maximal 15 Stunden (Proof of Concept KLEIN) bzw. maximal 30 Stunden (Proof of Concept GROSS). Dazu zählt insbesondere, die Begleitung durch den Transfer von Best-Practices, Vernetzung und Know-how-Aufbau zum Thema IPR-Bewertung und -Verwertung etc. Die Inanspruchnahme der on top Beratung mindert die Zuschusshöhe nicht. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Es stehen 2 Arten der Proof of Concept-Förderung zur Verfügung:

Proof of Concept KLEIN:

- Der Projektzeitraum beträgt max. 12 Monate.
- Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 75% der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 20.000, --
- Beratung und Begleitung im Rahmen von maximal 15 h/Projekt durch die aws.

Proof of Concept GROSS:

- Der Projektzeitraum beträgt max. 24 Monate.
- Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 75% der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 80.000, --
- Beratung und Begleitung im Rahmen von maximal 30 h/Projekt durch die aws.

Der Projektzeitraum beginnt frühestens mit dem Tag der Antragstellung (Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws) und endet spätestens mit dem 30.06.2028.

6 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes vom Förderungsnehmenden direkt und nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes entstanden sind. Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

- Förderbare Kosten sind:
- Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten),
- Sachkosten,
- Indirekt förderungsfähige Kosten von 25% auf die genehmigten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten („Gemeinkosten“)
- Drittkosten

6.1 Personalkosten

Personalkosten können in dem Ausmaß anerkannt werden, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem branchen- und ortsüblichen Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Die Branchen- und Ortsüblichkeit ist durch den Fördernehmenden zu bestätigen.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben (Lohnnebenkosten) anzusetzen. Als Nachweis für die Personalkosten werden die tatsächlich aufgewendeten Gehaltskosten laut Gehaltsverrechnung (Lohnkonto) der Förderungsnehmenden herangezogen. Die Gehaltskosten sind im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung für das Projekt förderbar. Diese ist entsprechend nachzuweisen. Im Anlassfall kann der Fördergeber eine detaillierte Aufschlüsselung der erfolgten Tätigkeiten und Zeitaufzeichnungen verlangen. Die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen ist nicht möglich.

6.2 Sachkosten

Sachkosten sind projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden. Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte, Software, etc.) können unter Berücksichtigung der dementsprechenden Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Projektzeitraumes (AfA) gefördert werden.

6.3 Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“)

Folgende Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten:

- Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, allgemeine Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)

- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“) werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 Prozent der direkten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten ermittelt, wobei die direkten förderungsfähigen Kosten für externe Dritte, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt (in-kind contributions) und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden können. Förderungsfähige Drittkosten können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden. Kosten, die im Rahmen eines Pauschalsatzes abgegolten werden, können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

6.4 Drittkosten

Unter Drittkosten werden insbesondere technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) verstanden, also Kosten die integraler Bestandteil der geförderten Projekte sind. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Honorarnoten sind bis zu einem maximalen Stundensatz von EUR 220,-- (maximaler Tagsatz von EUR 1.760,--) förderbar. Leistungen von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an den Förderungsnehmer zu Selbstkosten, ohne Gewinnaufschläge, erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden. Unter Drittkosten können auch Patentkosten fallen. Patentkosten sind nur im Rahmen der Proof of Concept Förderung GROSS und nur für Nationalisierungen von Prioritäts- oder PCT-Anmeldungen oder die Validierung von EP-Anmeldungen förderbar. Der maximale Zuschuss beträgt 20.000 EUR. Dieser erhöht den maximalen Zuschuss für die Proof of Concept Förderung GROSS von 80.000 EUR nicht.

6.5 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

6.6 Nicht-förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar. Die förderbaren Maßnahmen umfassen ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des EU-Beihilfenrechts, weshalb Kosten im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise Forschung oder F&E-Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen, nicht förderbar sind und kein Projektbestandteil sein können.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl.

USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.

- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Förderungsnehmenden getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Förderungsnehmer direkt bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmerlöhne,
- Maklergebühren und Provisionen,
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten und interne Arbeitsessen,
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.,
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Bußgelder und Geldstrafen,
- Kosten für extern zugekauft Technologietransferleistungen (Unternehmen),
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets der Universitäten oder der laufenden Finanzierung der Fachhochschulen oder der laufenden Finanzierung der außeruniversitären Forschungseinrichtungenerfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen,
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.
- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst,
- Dienstwagen,
- Sachbezüge,
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen.

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.

- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge,
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren,
- jegliche in-kind-Leistungen,
- Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind,
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren,
- unspezifische Beratungsleistungen.

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Gestaltung der Förderung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung als finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

7.1 Einreichverfahren

Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur laufenden Einreichung von Förderungsanträgen ein. Die erforderlichen Unterlagen für die Förderungsanträge werden online veröffentlicht. Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Entscheidungen der aws zu den Einreichungen für Proof of Concept GROSS gibt es Einreichstichtage für Entscheidungssitzungen, die auf der Website veröffentlicht werden. Für die Einreichstichtage zu den Entscheidungssitzungen maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

7.2 Bewertungsverfahren

7.2.1 Formalkriterien

Ein Vorhaben für die Prototypenförderung hat folgende formalen Förderungskriterien zu erfüllen:

- Die Forschungseinrichtung verfügt über eine funktionierende Trennungsrechnung.
- Die Forschungseinrichtung richtet für das Fördervorhaben einen eigenen Kostenträger ein.
- Das Proof of Concept Vorhaben stellt eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung dar.
- Vorliegen einer Dienstleistung und deren Aufgriff durch die Forschungseinrichtung.
- Das Datum über die Meldung der Erfindung oder der Software-Meldung bei der jeweiligen Forschungseinrichtung darf nicht älter als 42 Monate sein.
- Das Vorliegen einer positiven Bewertung der Erfindung, die entweder durch die Forschungseinrichtung selbst oder einem anderen externen Dienstleister zu erstellen ist. Diese hat folgende Aspekte zu berücksichtigen: rechtliche Situation, Patentfähigkeit, sowie Verwertungs- und Schutzrechtsstrategie.
- Eine plausible Darstellung, dass ein Bedarf der Technologie gegeben ist, warum das Proof of Concept Vorhaben notwendig ist sowie eine Kurzdarstellung der geplanten Verwertungsaktivitäten.
- Darstellung bestehender Kooperationen und Rechte Dritter.
- Bei Vorhaben mit Partnern bedarf es einer schriftlichen Regelung zur Aufteilung der IPRs zwischen der einreichenden Forschungseinrichtung und dem/den Partner/n sowie einer dementsprechenden Aufteilung der Verwertungserlöse
- Bei Vorhaben mit Partnern, bedarf es einer Bestätigung, dass es sich bei den Partnern nicht um Unternehmen handelt.
- Nachweis, dass der Förderungwerbende im Falle eines bereits vorhandenen Schutzrechtes Mehrheitseigentümer bzw. überwiegender Nutznießer aus der Verwertung - unter konkreter qualitativer und quantitativer Darlegung dieser - ist.
- Eine schlüssige Darstellung der Ausfinanzierung des Gesamtprojekts.
- Vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Antrag
- Das Vorliegen sämtlicher im Antrag aufgezählter Anhänge.

7.2.2 Projektauswahl

Proof of Concept Förderung GROSS

Je Einreichstichtag erfolgt durch die aws die Formalprüfung, die Bewertung, Reihung und Entscheidung gemäß nachfolgender Auswahlkriterien nach dem „Best-of“ Prinzip. Formalprüfungen können laufend durchgeführt werden. Zur Beurteilung wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema verwendet. Vollständige Anträge, welche die Formalkriterien erfüllen und fristgerecht zu den jeweiligen Entscheidungsterminen eingelangt sind, werden anhand der nachfolgenden Kriterien durch ein Expert*innengremium bewertet:

- Herausragende neue wissenschaftsnaher Erfindung oder Entwicklung, die potenziell patentfähig oder eine wesentliche Weiterentwicklung zum Stand der Technik und Wissenschaft darstellt. (30%)
- Verwertbarkeitspotential und nachvollziehbare Abschätzung zukünftiger Anwendungsmöglichkeiten (30%)

- Erbringung eines Machbarkeitsnachweises durch die Umsetzung des Proof of Concept Vorhabens (40%)

Die Förderung der besten Projektvorhaben erfolgt im Rahmen der jeweils pro Entscheidungstermin zur Verfügung stehenden Mittel.

Proof of Concept Förderung KLEIN

Die Projektauswahl für die Proof of Concept Förderung KLEIN kann laufend durch ein 4-Augen-Prinzip auf Erfüllung der Formalkriterien und der technischen Plausibilität geprüft werden. Förderungszusagen erfolgen nach dem first-come-first-serve-Prinzip bis zur Erschöpfung des für das jeweilige Förderungsjahr vorgesehenen Mittel.

Unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden abgelehnt. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderwerbenden ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab seiner Ausstellung vom Förderwerber im „aws Fördermanager“ anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag ist zu vereinbaren, dass Ergebnisse des geförderten Vorhabens durch den Fördergebenden veröffentlicht werden dürfen, sofern dies nicht den schutzwürdigen Interessen des Fördernehmenden entgegensteht. Entsprechende Informationen dazu müssen von den Förderwerbenden auf Anfrage übermittelt werden. Im Fall einer Ablehnung, erhält der Förderungswerber ein begründetes, schriftliches Ablehnungsschreiben.

7.3 Auszahlung

Proof of Concept Förderung KLEIN

Die Auszahlung der Proof of Concept Förderung Klein erfolgt in einer Tranche am Ende des Projektes nach Einreichung und Prüfung des Endberichts und der Endabrechnung.

Proof of Concept Förderung GROSS

Die Auszahlung der Proof of Concept Förderung Groß erfolgt in 2 Teilbeträgen. Die 1. Tranche in der Höhe von 60% des vertraglich zugesagten Zuschusses wird nach Abschluss des Förderungsvertrages ausbezahlt. Die Auszahlung der 2. Tranche erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Endberichts und der Endabrechnung. Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen vom Fördernehmenden erstellten Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Kostennachweis) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden. Die Auszahlung von Beträgen ist, außer bei der 1. Tranche der Proof of Concept Förderung GROSS, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein Kostennachweis erbracht und von der aws kontrolliert worden ist. Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels „aws Fördermanager“ elektronisch zu übermitteln. Fristen zur Vorlage der Abrechnung und Berichte sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren; in der Regel sind sie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen. Im Endbericht muss der Nachweis eines Proof of Concept Vorhabens erbracht oder Gründe dargelegt werden, warum die Funktionalität nicht gegeben ist. Sollte die Funktionalität nicht gegeben sein, ist dies in nachvollziehbarer und umfassender Form darzulegen. Vor der Auszahlung der Förderung bzw. des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- Kostennachweis (abschließender, zahlenmäßiger Nachweis)
- Endbericht. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Nachweis über einen separaten Kostenträger für das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet.

8 Evaluierung

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Evaluierung geplant. Im Besonderen werden folgende Indikatoren zum Monitoring und zur Evaluierung herangezogen:

- Projektstatus
- Technologiefelder
- Bundesländer und nach Bildungsregionen
- Anzahl und Höhe der Proof of Concept Vorhaben pro Jahr
- Beitrag der Proof of Concept Förderung zu Steigerung der Verwertungschancen (qualitativ, quantitativ).

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die aws sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der aws abgefragt werden.

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Projekte. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Evaluierung des Programms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und Programmdurchführung sowie der erzielten Programmeffekte (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und Impactanalyse) umfassen.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen. Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Projektzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Projekt auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „...gefördert durch die aws aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)“ bzw. durch entsprechende Platzierung des Logos der aws.

10 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

11 Glossar

Erfinder/innen Vergütung
(§§ 8 f Patentgesetz)

Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.

Machbarkeitsbeweis

Nachweis der technischen Machbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Ergebnissen aus wissenschaftlicher Forschung, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden

Priorität (§ 93 Patentgesetz)

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Patentbesitzes erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung. Ab diesem Tag hat er gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang. Weist die Anmeldung Mängel auf, so wirkt deren rechtzeitige Behebung auf den Tag der ersten Überreichung zurück, sofern die Behebung der Mängel das Wesen der Erfindung nicht berührt hat.

Proof of Concept

Ein für die jeweiligen Zwecke funktionsfähiges, zumeist vereinfachtes Versuchsmodell von geplanten Produkten oder Dienstleistungen.

Technology Readiness Level (TLR)

Der Technology Readiness Level (TRL), auf Deutsch als Technologie-Reifegrad übersetzt, ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Er gibt auf einer Skala von 1 bis 9 an, wie weit entwickelt eine Technologie ist. ([Quelle Wikipedia](#))

Wien, 01.01 2025